

Ein Schottergarten ist keine Grünfläche gemäß Bauordnung

Öffentliches Recht. Für die Beurteilung, ob nach Landesrecht nicht überbaute Flächen eines Baugrundstücks ausreichend gärtnerisch gestaltet sind, kommt es auf das Gesamtbild an.

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17. Januar 2023, Az 1 LA 20/22

*Rechtsanwältin
Sabine Sievers
von O&P
Oberthür & Partner*



Quelle: O&P

DER FALL

Die Kläger wendeten sich gegen eine behördliche Anordnung: Sie sollten Kiesbeete entfernen und eine Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 2 NBauO herstellen. Im Vorgarten der Kläger befanden sich überwiegend Kiesbeete, in die punktuell Koniferen, Sträucher und Bodendecker einge-

pflanzt waren, es handelte sich um 25 Pflanzen auf einer Fläche von insgesamt 50 qm. Das Verwaltungsgericht hat der Behörde Recht gegeben, und das OVG hat diese Entscheidung bestätigt.

DIE FOLGEN

Das OVG Niedersachsen hat entschieden, dass es sich bei den Beeten der Kläger nicht um Grünflächen im Sinne des § 9 Abs. 2 NBauO handelt. Nach dieser Vorschrift und nach allen weiteren ähnlich lautenden Vorschriften anderer Landesbauordnungen müssen nicht überbaute Grundstücksflächen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung – z.B. Stellplatz, Kinderspielfläche, Feuerwehraufstellfläche – erforderlich sind. Grünflächen werden durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt. Dabei ist wesentliches Merkmal einer Grünfläche der „grüne Charakter“. Es handelt sich um eine durch Bewuchs geprägte nicht-bauliche Nutzung. Das schließt Steinelemente zwar nicht aus, diese müssen aber

untergeordnete Bedeutung haben. Von dieser untergeordneten Bedeutung ist nur auszugehen, wenn die Steinflächen dem Bewuchs sowohl in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend zu- und untergeordnet sind. Dabei kommt es auf das Gesamtbild an. Sobald die Steinelemente, z.B. Kiesbeete, eine dominante Wirkung entfalten, kann keine Grünfläche vorliegen. Dies muss auch vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers betrachtet werden, das Kleinklima und den Wasserhaushalt günstig zu beeinflussen und der „Versteinerung der Stadt“ entgegenzutreten. Eine Nachpflanzung weiterer Bodendecker reicht nach Auffassung des OVG nicht aus. Die Kiesbeete mussten entfernt werden.

WAS IST ZU TUN?

Bei der Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken ist die jeweilige Landesbauordnung zu beachten. Demnach müssen diese Freiflächen Grünflächen sein, wie es z.B. § 9 Abs. 2 LBO Niedersachsen regelt, durch Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch gestaltet sein, wie in § 9 Abs. 1 Ziff 2 HBauO Hamburg

festgelegt, oder zu begrünen bzw. zu bepflanzen, wie es in der NRW-Bauordnung heißt (§ 8 Abs. 1 Ziff 2). Die Gemeinden und in der Folge auch die Verwaltungsgerichte gehen dazu über, Verstöße dagegen mit entsprechenden Anordnungen zu ahnden. (redigiert von Anja Hall)